

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Vereinfachungsregeln für Umsätze in der Gastronomie



Mit BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2025 hat die Finanzverwaltung im Zuge der Senkung des Umsatzsteuersatzes bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dieselben Vereinfachungsregelungen wie während der Corona-Pandemie veröffentlicht. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2025 dem Steueränderungsgesetz 2025 zugestimmt und damit die Wiedereinführung des ermäßigten

Steuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Januar 2026 ermöglicht. Wie bereits während der Corona-Pandemie gilt der ermäßigte Steuersatz nur für die Abgabe von Speisen, nicht jedoch für Getränke. Bei Pauschalangeboten muss laut BFH die jeweils einfachste Aufteilungsmethode angewendet werden, in der Regel nach Einzelverkaufspreisen. Die Finanzverwaltung lässt dafür eine Vereinfachungsregel zu: Bei kombinierten Angeboten kann der auf Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 Prozent des Pauschalpreises angesetzt werden. Bei Hotelübernachtungen mit Frühstück und weiteren Leistungen gilt, da ein Teil des Frühstücks wieder dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, nur noch ein Ansatz von 15 statt 20 Prozent des Pauschalpreises für den Regelsteuersatz. Hoteliers können somit im Rahmen einer allgemeinen Aufteilung 15 Prozent der Buchung dem Regelsteuersatz unterwerfen und auf den Rest den ermäßigten Steuersatz anwenden.

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2026

**01**

Januar

12.01. (15.01.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer (monatliche VZ und jährliche Anmeldung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
26.01.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
26.01. (28.01.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)

**02**

Februar

10.02. (13.02)	Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2025
10.02. (13.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
16.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2025
16.02.	Bis spätestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2025 an die Krankenkassen übermittelt werden
16.02. (19.02.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
23.02. (25.02.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.02.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02.	Letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2025 durch den Arbeitgeber

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.
Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.